

Anfertigung von digitalen Fotografien aus Archivalien

Zusätzlich zu den allgemeinen Benutzungsregeln sind bei der Anfertigung von digitalen Fotografien folgende Punkte zu beachten:

- **Nicht fotografiert** werden dürfen aus rechtlichen und / oder konservatorischen Gründen:
 1. **alle Archivalien, die jünger als 60 Jahre** (nach Ende der Laufzeit)¹ sind
 2. Fotos
 3. Pergamenthandschriften (z.B. Urkunden)
 4. Bücher (inkl. Standesamtsbücher) und alle gebundenen Archivalien
- Grundsätzlich können nur von nicht gebundenen und nicht geklammerten Archivalien Fotos angefertigt werden. Die Blätter müssen einzeln und flach am Tisch auslegbar sein.
- Die Verwendung der Aufnahmen ist **nur für den privaten Gebrauch** zur Erfüllung des angegebenen Benutzungszweckes zulässig, die Kopien dürfen **nicht publiziert oder vervielfältigt (auch nicht über Social Media oder Messenger-Dienste)** werden. Eine Publikationserlaubnis muss beim Stadtarchiv für jede Aufnahme eigens beantragt und genehmigt werden (vgl. Stadtarchiv-Gebührensatzung vom 19.01.2015). Falls eine Publikation berechnigte Interessen Betroffener oder Dritter bzw. Urheberrechte berührt, ist eine Genehmigung der Betroffenen oder Dritten bzw. des Inhabers der Urheber- bzw. Verwertungsrechte vom Benutzer einzuholen und dem Stadtarchiv schriftlich vorzulegen.
- Das Fotografieren muss geräuschlos und **ohne Verwendung von Blitzlicht** erfolgen. Die Nutzung eines Stativs oder anderer professioneller Ausrüstung ist nicht gestattet.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln dieses Merkblattes.

München, den _____

Unterschrift

Ich verpflichte mich, die Rechte und berechtigten Interessen Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeitsschutz- und Datenschutzrechte zu beachten und zu wahren.

München, den _____

Unterschrift

¹ In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer **Sondergenehmigung**. Diese ist **schriftlich** unter stadtarchiv@muenchen.de zu beantragen.